Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage

Zahl 15 - 151

Beilage 175

G E S E T Z

vom über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Werden auf einem Grundstück Bäume, Sträucher oder ähnliche Gewächse gepflanzt so sind von der Grenze zum Nachbargrundstück wenn dieses seiner Beschaffenheit oder der Art seiner tatsächlichen Verwendung nach der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist, folgende Mindestabstände einzuhalten:

1.	Nüsse auf allen Unterlagen	5 m
2.	Kirschen auf allen Unterlagen Äpfel auf stark wachsenden Unterlagen	4 m
3.	Weichseln, Pfirsiche, Zwetschken und Pflaumen auf allen Unterlagen Äpfel auf mittelstark wachsenden Unterlagen	2 m
4.	Marillen auf allen Unterlagen Birnen auf Sämling	3 m
5.	Äpfel auf schwach wachsenden Unterlagen Birnen auf Quitten	1,5 m
6.	Spaliere und Spindeln aller Obstarten	1 m
7.	Sonstige Bäume, Sträucher und ähnliche Gewächse mit einer normalen Wuchshöhe	
	a) bis 2m	1 m
	b) bis 3 m	1,5 m
	c) bis 5 m	2,5 m
	d) über 5 m	3,0 m

(2) Die im Abs. 1 genannten Abstände sind in Grünflächen (§ 16 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1959) auch zu den Grundstücksgrenzen von Fahrwegen einzuhalten. Bei Spalieren und Spindeln hat jedoch der Mindestabstand zur Grenze von Fahrwegen 1,5 m zu betragen.

§ 2

(1) Weinstöcke dürfen nicht näher als 1 m zur Nachbargrenze eines Grundstückes gesetzt werden. Wird jedoch eine Weingartenkultur derart ausgepflanzt, daß der durchschnittliche Reihenabstand mehr als 2 m beträgt, so ist zwischen der Randreihe und der Nachbargrenze mindestens ein Abstand in der Größe der halben durchschnittlichen Reihenentfernung zu belassen. Der gleiche Grenzabstand ist auch bei der Umwandlung schon bestehender Weingartenkulturen und beim Nachpflanzen einzelner Weinstöcke einzuhalten.

(2) Als Umwandlung ist jede Änderung des Reihenabstandes oder der bestehenden Erziehungsart einer Weingartenkultur anzusehen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abstände sind auch zur Grenze von Fahrwegen einzuhalten.

§ 3

(1) Die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 festgelegten Mindestpflanzabstände müssen nicht eingehalten werden, wenn das Nachbargrundstück im Eigentum derselben Person oder seines Ehegatten steht.

(2) Ein geringerer als der in §§ 1 und 2 Abs. 1 festgelegte Mindestpflanzabstand ist auf Antrag des Eigentümers des zu bepflanzenden Grundstückes zu bewilligen, wenn aufgrund der örtlichen Lage eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes nicht zu erwarten ist und die schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstückes vorliegt.

§ 4

Der Abstand ist bei Bäumen von der Mitte des Baumstammes, bei Sträuchern und Hecken von den nächst der Grenze befindlichen, aus dem Boden nach oben wachsenden Trieben und bei Weinstöcken von der Mitte des Stockes zu messen.

§ 5

(1) Umzäunungen von Grundstücken auf Grünflächen (§ 15 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1968) dürfen unbeschadet anderweitig erforderlicher Bewilligungen nur in einer Entfernung von mindestens 50 cm vom Nachbargrundstück errichtet werden, wenn das Nachbargrundstück der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist. § 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Umzäunungen nach Abs. 1 entlang von Fahrwegen dürfen nur in einer Entfernung von 3 m von der Fahrwegmitte errichtet werden.

§ 6

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Auspflanzungen oder Umwandlungen gemäß §§ 1 und 2

1. zum Schutze von Abhängen, Böschungen oder Verkehrsanlagen,
2. längs von Flächen, die dem Forstgesetz 1975 unterliegen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Grenzbäume.

§ 7

Wer

a) in geringerer als der zulässigen Entfernung von der Grenze eines Grundstückes Bäume, Sträucher oder Weinstöcke pflanzt,

b) bei Umwandlung einer Weingartenkultur oder bei Nachpflanzungen den vorgeschriebenen Abstand zur Nachbargrenze nicht einhält,

c) Umzäunungen von Grundstücken entgegen § 5 in geringerer als der vorgeschriebenen Entfernung errichtet,

ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 10 000.-- zu bestrafen.

§ 8

(1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 7 hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Eigentümer der Grundfläche auf der eine Auspflanzung, die Umwandlung einer bestehenden Weingartenkultur, eine Nachpflanzung oder eine Umzäunung entgegen §§ 1, 2 und 5 vorgenommen wurde oder dem Nutzungsberechtigten einer solchen Grundfläche, soweit er zu einer solchen Maßnahme privatrechtlich befugt war, unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, den geschaffenen Zustand soweit zu ändern daß er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zu erteilen, wenn die Behörde nicht innerhalb eines Jahres ab Beendigung der Auspflanzung, der Umwandlung der bestehenden Weingartenkultur, der Nachpflanzung oder der Errichtung einer Umzäunung hievon Kenntnis erhalten hat.

§ 9

Die §§ 2, 3 und 8 sind auch auf solche Weingartenkulturen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgepflanzt oder umgewandelt wurden.

ERLÄUTERUNGEN

Das Gesetz vom 23. Juni 1933, LGBl. Nr. 55, über den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb enthält in seinem Abschnitt II E (§ 57 i.d.f.d.G. vom 12.5.1955, LGBl. Nr. 23) Bestimmungen über die Mindestpflanzabstände für Weinstöcke und Obstbäume.

Dieses Gesetz aus dem Jahre 1933, von dem große Teile bereits aufgehoben sind, enthält zum großen Teil Flurschutzbestimmungen, die in einem neuen Gesetz (Feldschutzgesetz) geregelt werden sollen. Da nach Aufhebung der Flurschutzbestimmungen des Gesetzes aus dem Jahre 1933 nur mehr wenige Bestimmungen in Kraft blieben, soll auch die in diesen Bestimmungen geregelte Materie in einem neuen Gesetz geregelt und an die Verhältnisse der heutigen Zeit angepaßt werden.

Vom § 57 des obgenannten Gesetzes, der die Mindestpflanzabstände regelt, wurde Abs. 4 mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9.12.1986, Zl. G 83/86-5, aufgehoben, weil nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die geprüfte Bestimmung dem Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen zuzurechnen ist, und zwar deshalb, weil ein Auftrag zur Entfernung der gesetzwidrigen Pflanzung nur auf Antrag des Eigentümers des Nachbargrundstückes erfolgte. Die Regelung über Pflanzabstände erfolgte also in einer Weise, die als Regelung des Verhältnisses der Nachbarn unter sich angesehen werden muß.

Der Zweck der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist der Schutz des Nachbargrundstückes und der darauf wachsenden Pflanzen vor Beschattung und Durchwurzelung. Weiters soll die Bewirtschaftung des Nachbargrundstückes nicht behindert werden. Dies ist insbesondere bei Weingärten von besonderer Bedeutung, da bei Nichteinhaltung der Mindestpflanzabstände die Randreihe mit den heute üblichen modernen Geräten nicht oder nur sehr schwer bearbeitet werden können. Diese Erschwerung der Bearbeitung tritt sowohl bei dem

neu ausgepflanzten als auch bei dem benachbarten Grundstück auf wenn die Abstände nicht eingehalten werden.

Nach der bisherigen Regelung war bei Zwerg- und Spalierbäumen ein Abstand von 1 m, bei allen anderen Bäumen ein Abstand von 3 m einzuhalten. Es ist aber zweckmäßiger, eine stärkere Differenzierung der Abstände nach verschiedenen Baum- und Straucharten zu machen, wie dies auch in anderen Bundesländern der Fall ist.

Hinsichtlich der Abstände bei Weingartenkulturen wird im wesentlichen die bisherige Regelung beibehalten. Neu ist, daß der Abstand auch beim Nachpflanzen einzelner Weinstöcke einzuhalten ist. Es hat sich nämlich gezeigt, daß in Reihen, die zu nahe an die Nachbargrenze gepflanzt sind, jährlich nur einzelne Stöcke nachgepflanzt werden, bis die ganze Reihe erneuert ist und so die Abstandsregelung umgangen wird.

Die Abstände sollen in Zukunft auch zur Grenze von Fahrwegen eingehalten werden Die Fahrwege im Grünland sind meist sehr schmal. Wenn nun Bäume, Sträucher oder Weinstöcke ganz nahe an die Grenze des Fahrweges gepflanzt werden, wird das Befahren dieser Wege mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen und insbesondere das Ausweichen immer schwieriger. Um dies zu vermeiden, sind die Abstände auch zur Grenze von Fahrwegen einzuhalten also bei allen Wegen, die für das Befahren mit Fahrzeugen bestimmt sind.

Neu sind auch die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6. § 3 ist auch gegenüber dem Gesetzesentwurf, der zur Begutachtung ausgesendet wurde, neu. Zur Frage, ob diese Bestimmung mit der Kompetenzverteilung (Zivilrecht!) im Einklang steht, wurde auch die Ansicht des BKA-VD eingeholt. Vom BKA-VD wurde hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg 8332/1972 - und darauf bezugnehmend in VfSlg 10392/1985 und im Erkenntnis vom 9. Dezember 1988, G 83/88 - zu erkennen gegeben, daß der Landesgesetzgeber seine Kompetenz nicht überschreitet wenn die Behörde bei der Erteilung eines "Wiederherstellungsauftrages" von Amts wegen vorzugehen hat, "es also keines Antrages eines Anrainers bedarf und das behördliche Vorgehen auch nicht durch Parteienvereinbarung ausgeschlossen werden kann", und auch das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des Gesetzes für strafbar erklärt wird.

Bei den Voraussetzungen genügt der Burgenländische Entwurf (siehe die §§ 7 und 8).

Eine andere Frage ist jedoch, ob aus dem Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen geschlossen werden kann, daß "es sich bei der im vorgelegten Entwurf enthaltenen Regelung nicht nur um die Abgrenzung des Interesses einzelner Personen handelt, sondern daß öffentliche Interesse im Vordergrund stehen". Erst dann wäre nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes eine Zuordnung zum Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" ausgeschlossen. Diesen Gedanken hat der Verfassungsgerichtshof besonders in VfSlg. 10392/1985 betont, als er meinte, daß die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gegeben sei, wenn die Norm - unabhängig vom Verhältnis der Nachbarn - das öffentliche Interesse ohne Bezugnahme auf dieses Verhältnis zur Geltung bringt (S. 317 unter Bezugnahme auf VfSlg. 9580/1982, S 416).

§ 3 des Entwurfes könnte, da er zweifellos eine dispositive Komponente enthält, den zuletzt genannten Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes entgegenstehen. Man könnte darin gerade jene Regelung des Verhältnisses der Nachbarn unter sich erblicken die vom Verfassungsgerichtshof in den Bereich des Zivilrechtes verwiesen wird.

Dagegen spricht jedoch, daß § 3 Abs. 2 im Grunde eine verwaltungsbehördliche "Bewilligung" einer Parteienvereinbarung enthält die nur dann zu erteilen ist wenn gerade der Zweck, den eine Mindestabstandsregelung verfolgt, nicht vereitelt wird. Die Dispositionsfreiheit der beiden Nachbarn kann sich also nur im Rahmen der auch von der Behörde für tragbar angesehenen Ausnahme bewegen. Daß die Behörde nicht gegen den Willen des Anrainers vorgehen kann, macht allein diese Bestimmung noch nicht zu einer zivilrechtlichen. Das amtswegige Vorgehen der Behörde nach § 3 Abs. 1 ist zudem allenfalls durch ihre eigene vorherige Entscheidung nach § 3 Abs. 2 beschränkt.

Zusammenfassend wird davon auszugehen sein, daß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 5 des Entwurfes nicht unter den Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" fällt. Daß angesichts der Kasuistik der verfassungsgerichtlichen Judikatur letzte Klarheit nur durch den Verfassungsgerichtshof selbst herbeigeführt werden kann, versteht sich freilich von selbst. Der "Verdacht" des Vorliegens einer nachbarrechtlichen Regelung würde allerdings im Hinblick auf eine nicht völlig klare Bemerkung des Verfassungsgerichtshofes in VfSlg. 5862 (S. 925 unten) eher zerstreut werden, wenn der Entwurf § 3 Abs. 1 nicht enthielte."

§ 4 stellt klar wie die Abstände zu messen sind.

Zu § 5:

Landwirtschaftliche Grundstücke sind im Burgenland nach altem Herkommen nicht eingezäunt; dadurch ist eine Bearbeitung bis zur Grundgrenze gewährleistet.

In letzter Zeit ist verstärkt die Tendenz wahrzunehmen, landwirtschaftliche Grundstücke zum Schutz des Feldgutes einzuzäunen. Wenn solche Einzäunungen direkt an der Grundgrenze errichtet werden, hat dies zur Folge, daß der Nachbar seinen Grund nicht mehr bis zur Grenze bewirtschaften kann, da in-

folge des Maschineneinsatzes Beschädigungen des Zaunes unausweichlich wären. Der Nachbar muß daher seinerseits einen Grundstreifen unbewirtschaftet liegen lassen.

Es entspricht dem Rechtsempfinden der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, daß derjenige, der in die Flur eine Behinderung durch Einzäunung einbringt, hiefür die Konsequenz zu tragen hat in dem er die Umzäunung nicht direkt an der Grundgrenze errichten darf In der Bauordnung 1929 war bereits ein solcher Abstand von 50 cm vorgesehen. Diese Bestimmung wurde in die Bauordnung 1969 nicht mehr aufgenommen

Da jedoch ein Bedarf nach einer solchen Bestimmung besteht, bietet sich das Mindestabstandsgesetz für eine solche Regelung an.

Eine Einzäunung im Grünland erschwert nicht nur das Bearbeiten des Nachbargrundstückes, sondern kann auch das Befahren der meist schmalen Fahrwege beeinträchtigen. Es ist daher auch ein Abstand zu Fahrwegen einzuhalten, um das ungehinderte Befahren dieser Wege mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten jederzeit zu ermöglichen.

Zu § 5:

§ 5 stellt fest, gegenüber welchen Grundstücken die Bestimmungen nicht gelten. Es handelt sich dabei um Grundstücke, gegenüber welchen die Einhaltung des im vorliegenden Entwurf festgesetzten Abstandes nicht notwendig erscheint. Hiedurch werden aber etwaige andere gesetzliche Bestimmungen, die die Einhaltung eines Abstandes vorschreiben (z.B. Straßenverwaltungsgesetz und dgl.) nicht berührt.

Zu § 8:

Ein Auftrag zur Änderung des gesetzwidrigen Zustandes soll entgegen der bisherigen Regelung und dem ursprünglichen Ent-

wurf nicht mehr erteilt werden, wenn die Behörde nicht innerhalb eines Jahres von der gesetzwidrigen Pflanzung Kenntnis erhält. Zu dieser neuen Bestimmung des Entwurfes wurde vom BKA-VD folgende Stellungnahme abgegeben:

Bedenklich erscheint in § 7 Abs. 2 (jetzt § 8) des Entwurfes das Abstellen auf den Zeitpunkt, in dem die Behörde von einer gesetzwidrigen Anpflanzung Kenntnis erlangt hat, da hierin das Anknüpfen an die Anzeige des Anrainers verborgen sein könnte. Dies wäre nämlich nicht ohne weiteres sachlich gerechtfertigt. Diesbezüglichen Bedenken könnte allerdings entgegengehalten werden, daß § 7 Abs. 2 nicht ausdrücklich von einer Anzeige spricht und es somit ermöglicht, daß die Behörde - mag dies auch in der Praxis unwahrscheinlich sein - von sich aus die gesetzwidrige Anpflanzung entdeckt. Entscheidend scheint, daß die Ansicht des Verfassungsgerichtshofes, eine verfassungsrechtlich einwandfreie Lösung dürfe ein Tätigwerden der Behörde von Amts wegen nicht ausschließen, legistisch zu einer sehr ähnlichen Konstruktion wie § 7 Abs. 2 des Entwurfes führt. Auch dann, wenn die Behörde von Amts wegen tätig werden darf, wird sie kaum ohne Anzeige des Anrainers überhaupt Kenntnis erlangen. Damit dürfte aber der Unterschied zwischen der im § 4 des zitierten Niederösterreichischen Gesetzes und § 7 des Entwurfes keine Verfassungswidrigkeit des letzteren bewirken."

Zu § 9:

Die Reihenabstandsregelung des § 2 Abs. 1 ist mit Ausnahme der Regelung des Nachpflanzens identisch mit der Regelung des § 57 des Feldschutzgesetzes i.d.F. LGBl. Nr. 23/1955. Durch die Aufhebung des § 57 Abs. 4 durch den Verfassungsgerichtshof blieb zwar das Verbot des Auspflanzens innerhalb der gesetzlich festgelegten Abstände aufrecht, lediglich das Durchsetzen dieses Verbotes war seit der Aufhebung der genannten Bestimmung nicht möglich. Es ist daher recht und billig, die nunmehrige durchsetzbare Regelung auch für (verbotene) Auspflanzungen ab Aufhebung des § 57 Abs. 4 des bisherigen Feld-

schutzgesetzes anwendbar zu machen. Da für die übrigen Mindestabstände großteils neues Recht geschaffen wurde, sollen diese Bestimmungen erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten.

Die formelle Derogation des Gesetzes vom 28. Juni 1933, LGBl. Nr. 58, über den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb soll durch das zu beschließende Feldschutzgesetz erfolgen.